

Begutachtungsentwurf

betreffend das

Landesgesetz, mit dem das Oö. Bautechnikgesetz 2013 geändert wird (Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2018)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 26. September 2017, Zl. Ra 2016/05/0110, wurde die im § 41 Abs. 1 Z 5 Oö. Bautechnikgesetz 2013 vorgesehene Möglichkeit, Gebäude und Schutzdächer bzw. Teile davon unter gewissen Voraussetzungen von den gesetzlichen Abstandsbestimmungen auszunehmen, in einer den Bedürfnissen der Praxis sowie den Intentionen des Gesetzgebers nicht entsprechenden Weise eingeschränkt.

Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle soll daher im Interesse der Baupraxis möglichst umgehend klargestellt werden, dass sich die Ausnahmebestimmung des § 41 Abs. 1 Oö. Bautechnikgesetz 2013 bzw. die dort normierten Kriterien ausschließlich auf Gebäude und Schutzdächer beziehen.

II. Kompetenzgrundlagen

Das Baurecht fällt - mit wenigen Ausnahmen, die der vorliegende Gesetzentwurf nicht berührt - gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Aus dem Vollzug des Oö. Bautechnikgesetzes 2013 in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs wird weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund ein finanzieller Mehraufwand entstehen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1, 2 und 3 (§ 41 Abs. 1 Z 2 und Z 5 lit. c, d und e):

§ 40 Oö. Bautechnikgesetz 2013 zufolge gelten die gesetzlichen Mindestabstände - nur - für Gebäude und Schutzdächer. Der Gesetzgeber ging daher davon aus, dass sich die im § 41 Oö. Bautechnikgesetz 2013 vorgesehenen Ausnahmen von den Abstandsbestimmungen ebenfalls nur auf Gebäude und Schutzdächer beziehen (können), weil bei anderen Bauwerken, die ohnehin auch ohne Einhaltung des Mindestabstands im Nahbereich der Grundgrenze errichtet werden dürfen, kein Erfordernis besteht, eine diesbezügliche Ausnahme festzulegen.

Demnach sollten sich die im § 41 Abs. 1 Z 5 Oö. Bautechnikgesetz 2013 geregelten Voraussetzungen, bei deren (kumulativem) Vorliegen eine Unterschreitung des Mindestabstands zulässig ist, gleichfalls nur auf Gebäude und Schutzdächer beziehen, wenn auch diese Bestimmung selbst undifferenziert von "Bauwerken" bzw. "Bauwerksteilen" spricht. Diese Begriffe bilden jedoch nur den Oberbegriff zu "Gebäude und Schutzdächer". Aus systematischen Erwägungen sollte sich die in Rede stehende Bestimmung nach der Absicht des Baugesetzgebers nur auf Gebäude bzw. Schutzdächer beziehen.

Der Verwaltungsgerichtshof ist jüngst in seinem Erkenntnis vom 26. September 2017, Zl. Ra 2016/05/0110, allerdings zur Auffassung gelangt, dass auf Grund der ausdrücklichen Verwendung des Wortes "Bauwerke" im § 41 Abs. 1 Z 5 lit. c Oö. Bautechnikgesetz 2013 etwa auch Stützmauern - als unstrittige Bauwerke im Sinn des § 2 Z 5 Oö. Bautechnikgesetz 2013 - in die Berechnung der im Seitenabstand zulässigen Maximallänge von 15 m einzurechnen sind.

Diese Judikatur entspricht jedoch nicht der eingangs beschriebenen gesetzgeberischen Absicht und schränkt gleichzeitig auf Grund vielfach entlang von Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen erforderlicher Stützmauern die Anwendbarkeit dieser Ausnahmebestimmung für Gebäude und Schutzdächer in einer nicht praxisgerechten Weise ein. Aus diesen Gründen soll mit der vorliegenden Novelle ausdrücklich klargestellt werden, dass die Ausnahmeregelung des § 41 Abs. 1 Z 5 lit. c Oö. Bautechnikgesetz 2013 ausschließlich auf die im Seitenabstand gelegenen Längen (der Dächer) von Gebäuden und Schutzdächer abstellt.

Entsprechend diesen Überlegungen sind im Abs. 1 dieser Gesetzesstelle in systematischer Hinsicht weiters Änderungen in den Z 2 und Z 5 lit. d und e, wo in diesem Zusammenhang ebenfalls undifferenziert von "baulichen Anlagen" bzw. "Bauwerksteilen" die Rede ist, vorgesehen.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensbestimmung.

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Bautechnikgesetz 2013 geändert wird
(Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2018)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013), LGBl. Nr. 35/2013, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 38/2017, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 41 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge "bauliche Anlagen" durch die Wortfolge "Gebäude und Schutzdächer" ersetzt.*
2. *Im § 41 Abs. 1 Z 5 lit. c wird die Wortfolge "der Bauwerke" durch die Wortfolge "von Gebäuden und Schutzdächern" ersetzt.*
3. *Im § 41 Abs. 1 Z 5 lit. d und e wird jeweils das Wort "Bauwerksteilen" durch die Wortfolge "Gebäuden und Schutzdächern sowie Teilen davon" ersetzt.*

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.